geordneten Staatsorgane zu leiten (§ 8 Abs. 4 GöV). Sie tragen gleichzeitig eine hohe Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen der Volksvertretungen und sind verpflichtet, die ständigen Kommissionen und die Abgeordneten wirksam zu unterstützen (vgl. besonders § 5 Abs. 3, § 15 Abs. 4 u. § 16 Abs. 4 GöV).

Die örtlichen Räte bestehen grundsätzlich aus dem Vorsitzenden, dem Ersten Stellvertreter sowie den Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär und den Mitgliedern (§ 8 Abs. 2 GöV). Von dieser generellen gesetzlichen Regelung ausgehend, bestimmt der Beschluß des Ministerrates über die Zusammensetzung der Räte der örtlichen Volksvertretungen in der DDR — Auszug — vom 28. 2.1974 (GBl. I 1974 Nr. 20 S. 189) im einzelnen die Zusammensetzung der Räte der Bezirke, der Stadt- und Landkreise, der Stadtbezirke sowie der Städte und Gemeinden.

Den Räten der Bezirke gehören in der Regel 18 hauptamtliche Mitglieder an (vgl. Abb. 4), den Räten der Stadt- und Landkreise 17 Mitglieder, den Räten der Stadtbezirke bis zu 14 Mitglieder, den Räten der kreisangehörigen Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern bis zu 13 hauptamtliche Mitglieder, den Räten der kreisangehörigen Städte mit weniger als 20 000 Einwohnern sowie den Räten der Gemeinden bis zu 13 Mitglieder (einschließlich der ehrenamtlichen).

Gemäß dem genannten Beschluß des Ministerrates vom 28.2.1974 setzt sich z. B. ein Rat des Landkreises wie folgt zusammen:

Vorsitzender des Rates.

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates,

Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates und Vorsitzender der Kreisplankommission, Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates für Inneres,

Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates für Handel und Versorgung,

Sekretär des Rates,

Mitglied des Rates für Finanzen und Preise,

Kreisbaudirektor,

Mitglied des Rates für Wohnungspolitik,

Mitglied des Rates für Arbeit,

Mitglied des Rates für örtliche Versorgungswirtschaft,

Mitglied des Rates für Verkehrswesen, Energie, Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Kreisschulrat,

Mitglied des Rates für Kultur,

Mitglied des Rates für Jugendfragen, Körperkultur und Sport,

Kreisarzt.

In der Zusammensetzung der örtlichen Räte spiegelt sich die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei wider. Sie ist zugleich Ausdruck des vertrauensvollen und bewährten Zusammenwirkens der in der Nationalen Front vereinten politischen Kräfte, da den örtlichen Räten auch leitende Funktionäre der mit der SED befreundeten Parteien angehören. Die Zusammensetzung gewährleistet, daß die Leiter der verschiedenen Verantwortungsbereiche Mitglieder des jeweiligen Rates sind. Damit wurden grundlegende Voraussetzungen für eine komplexe und koordinierte Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung im Territorium geschaffen.